

Garagennutzungsordnung der Stadt Weißwasser

Diese Ordnung gilt für alle Nutzer von Garagen, einschließlich deren Nebeneinrichtungen, welche sich auf städtischem Grund und Boden befinden.

§ 1 Begriffe

- (1) Eine Garage im Sinne dieser Ordnung ist eine verschließbare, räumliche Baulichkeit, welche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen dient.
- (2) Zu den Nebeneinrichtungen im Sinne dieser Ordnung gehören die entsprechenden Funktionsflächen und baulichen Anlagen wie Wege, Zufahrt, Vorplatz, Entwässerungsanlage und Ähnliches sowie unmittelbar an der Garage anliegende Frei- und Grünflächen.

§ 2 Benutzung der Garage und deren Nebeneinrichtungen

- (1) Eine Garage darf grundsätzlich nur zum Einstellen von Kraftfahrzeugen benutzt werden.
- (2) Eine Nutzung der Garage zu anderen Zwecken, insbesondere als Aufenthaltsraum, zum Lagern von Müll, für das Betreiben eines Gewerbes, ist nicht gestattet.

§ 3 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mit der Garage und deren Nebeneinrichtungen sorgfältig zu verfahren und die ordnungspolizeilichen und sonstigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- (2) Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind untersagt. Insbesondere ist untersagt,
 - Kraftfahrzeuge an oder in der Garage zu waschen oder abzuspritzen,
 - Motoren bei geschlossener Garage laufen zu lassen,
 - Benzin oder andere brennbare Stoffe in mehr als haushaltsüblichen Mengen aufzubewahren,
 - in der Garage oder auf deren Nebeneinrichtungen offene Feuerstellen zu legen oder zu grillen.
- (3) Der Nutzer kann in der Garage an einem gut zugänglichen Platz einen Handfeuerlöscher in jederzeit gebrauchsfähigem Zustand anbringen.
- (4) Der Nutzer ist gehalten, an der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit aktiv mitzuwirken. Insbesondere sind festgestellte Ordnungswidrigkeiten nicht zu dulden und unverzüglich der Stadt zur wirksamen Ahndung anzuzeigen; Missstände und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit können bei Mitteilung von näheren Angaben über Verursacher schneller aufgeklärt und verfolgt werden.

§ 4 Instandhaltung der Garage und deren Nebeneinrichtungen

- (1) Die Garage und deren Nebeneinrichtungen sind dauernd in einem ordentlichen und guten baulichen Zustand zu halten.

Die Instandhaltung und Instandsetzung der Garage und deren Nebeneinrichtungen ist Sache des Nutzers. Etwaige Reparaturen, die während der Nutzungszeit erforderlich sind, hat er auf eigene Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- (2) Der Nutzer ist auf eigene Kosten für die Pflege der unmittelbar an seiner Garage anliegenden Frei- und Grünflächen verantwortlich.
- (3) Die Erhaltung der Wege und Zufahrten innerhalb eines Garagenkomplexes liegt in der Verantwortung der jeweiligen Nutzer. Die Erhaltung der öffentlichen Zufahrt zum Garagenkomplex, welche öffentliche Verkehrsfläche ist, liegt in der Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers.

§ 5 Haftung

- (1) Nutzer haben die Zufahrten zur Garage und im Garagenkomplex in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Ihnen obliegt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht im Winter. Der Grundstückseigentümer wird von allen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freigestellt.
- (2) Der Nutzer haftet für alle aus der unsorgsamem und vertragswidrigen Nutzung der Garage und deren Nebeneinrichtungen entstandenen Schäden. Das gilt auch, sofern der Schaden nicht vom Nutzer selbst, sondern von Familienangehörigen oder sonst von ihm beauftragten Personen verursacht wurde.

§ 6 Untervermietung, Übertragung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- (2) Will der Nutzer vor Ablauf der Mietzeit sein Recht auf Nutzung auf einen Dritten übertragen, wird die Stadt das bestehende Nutzungsverhältnis mit diesem aufheben und mit dem Dritten ein neues Nutzungsverhältnis eingehen. Der bisherige Nutzer ist verpflichtet, das zuständige Finanzamt über die Übertragung des Nutzungsverhältnisses auf den neuen Nutzer zu informieren.

§ 7 Beendigung der Nutzung

Endet das Nutzungsverhältnis, hat der Nutzer die Garage frei zu räumen und diese, wie auch die zugehörigen Nebeneinrichtungen, in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Sämtliche Kosten für erbrachte Aufwendungen zum Erhalt von Garage und deren Nebeneinrichtungen werden nicht ersetzt.

§ 8 Zu widerhandlungen

Gegen Handlungen, welche sich gegen die Regelungen dieser Ordnung richten, werden zivilrechtliche Maßnahmen eingeleitet.